

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

A

Amt der Landesregierung

**BESCHEINIGUNG ÜBER DIE FACHLICHE EIGNUNG FÜR DEN INNERSTAATLICHEN
[UND GRENZÜBERSCHREITENDEN]* GÜTERNAH-[GÜTERFERN-]*VERKEHR**

Nr.

Die Prüfungskommission zur Feststellung der fachlichen Eignung gemäß § 5 Abs. 5 des Güterbeförderungsgesetzes 1995, BGBl. Nr. 593, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/1998, bescheinigt folgendes:

- a) Herr/Frau*)
geboren in am
hat gemäß § 4 BZGü-VO, BGBl. Nr. 221/1994, idF BGBl. II Nr. 280/2000 die Prüfung zur Erlangung der Bescheinigung über die fachliche Eignung zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers im Güternah[Güterfern-]*Verkehr (Jahr; Prüfungstermin) mit Erfolg abgelegt.
- b) Die unter Buchstabe a bezeichnete Person ist auf Grund ihrer fachlichen Eignung zur Berufsausübung in einem Güterkraftverkehrsunternehmen,
 - das ausschließlich Beförderungen im innerstaatlichen Verkehr in dem die Bescheinigung ausstellenden Mitgliedstaat durchführt*,
 - das Beförderungen im grenzüberschreitenden Verkehr durchführt*,
 berechtigt.

Durch diese Bescheinigung wird der ausreichende Nachweis der fachlichen Eignung gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 96/26/EG, idF 98/76/EG, über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer erbracht.

Ausgestellt in, am

Die Prüfungskommission

Prüfungskommissäre:

Vorsitzender:

L. S.

*) Nichtzutreffendes Streichen“

Schmid